

**Satzung  
des  
Gewerbering Floß**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gewerbering Floß". Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Floß.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein dient dem Zusammenschluss, der Organisation und wirtschaftlichen Stärkung der Flosser Unternehmen, der selbständig Tätigen, Freiberufler, des Handels und Banken. Zwischen den Mitgliedern sollen Erfahrungsaustausch, gemeinschaftliches Handeln und gemeinsame Stärkung des Flosser Raumes im wirtschaftlichen Sinne im Vordergrund stehen.
- (2) Der Verein will die Akzeptanz für unternehmerisches Handeln im Flosser Raum erhöhen und unternehmerisches Denken, sowie Existenzgründungen fördern und begleiten.
- (3) Zudem setzt sich der Verein die Aufgabe, die zukünftige kommunale Wirtschaftspolitik aktiv mitzugestalten, um damit den Standort Floß langfristig zu fördern.
- (4) Hierzu findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. Es werden Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt und weiter dem Vereinszweck dienende Projekte verfolgt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Unternehmen und Selbständige sein, die Ihren Sitz oder eine Niederlassung in Floß haben.
- (2) Ausnahmsweise können auch andere natürliche oder juristische Personen, Institutionen, Vereine oder Verbände Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche bzw. verbandliche Tätigkeit nahe stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Insolvenz, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahr erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist.
- (5) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und sonstigen Umlagen oder Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Sind für ein Unternehmen mehrere Personen anwesend, so darf nur eine der anwesenden Personen je Unternehmen abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
- b) Die Wahl des Vorstandes
- c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) Die Erteilung von Entlastungen

sowie den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(3) Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, Schriftführer oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit infolge unentschuldigtem Fehlens oder ohne dem Vorliegen höherer Gewalt kann mit einer halbstündigen Unterbrechung die Sitzung mit der angekündigten Tagesordnung fortgesetzt werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit infolge entschuldigtem Fehlens oder des Vorliegens höherer Gewalt kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in

der MV nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- EUR die Zustimmung von drei oder mehr Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste mit beratender Funktion geladen werden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Name des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird zweckgebunden für wirtschaftliche Zwecke an den „Markt Floß“ übergeben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.